

Kabel und Leitungen unter der Bauproduktenverordnung: **Hinweise zu Außenkabeln für die Kommunikationsversorgung**

Kabel und Leitungen, die dauerhaft in Bauwerken installiert werden, fallen seit dem 1. Juli 2017 unter die europäische Bauproduktenverordnung (BauPVO). Die BauPVO legt harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten fest. Kabel und Leitungen werden entsprechend ihrem Brandverhalten in einheitliche europäische Brandklassen eingeordnet.

Kabel und Leitungen werden nicht nur innerhalb von Gebäuden installiert. Zur Versorgung des Bauwerks mit Kommunikationssignalen müssen Kabel und Leitungen auch von außen in Gebäude und Bauwerke eingeführt werden. Für die Verlegung im Außenbereich werden Außenkabel eingesetzt. Sie sind so ausgelegt, dass sie den Anforderungen für die Verlegung in Erde oder in Rohren entsprechen und den äußeren Umwelteinflüssen wie Feuchtigkeit, mechanische Beanspruchung oder Nagetieren standhalten. Um dies zu erreichen, wird im Allgemeinen ein Polyethylen-Mantel als Kabelmantel verwendet. Diese Materialauswahl führt dazu, dass die meisten Außenkabel die Brandklasse F_{ca} aufweisen.

Brandschutzanforderungen an Kabel und Leitungen in Gebäuden

Die Mindestanforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten sind in Deutschland in der Musterbauordnung § 26 Absatz 1 festgelegt. Demnach dürfen Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), nicht verwendet werden, es sei denn, sie sind in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar.

Die Normalentflammbarkeit entspricht bei Kabeln mindestens der Klasse E_{ca} . Außenkabel sind also in Deutschland im Regelfall nicht als Bauprodukt zur alleinigen Verwendung geeignet.

Gebäudeeinführung von Außenkabeln

Bauprodukte sind gemäß Bauproduktenverordnung „jedes Produkt oder jeder Bausatz, das beziehungsweise hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt“. Als Grundanforderung wird für Kabel und Leitungen in Bauwerken der Brandschutz betrachtet. Zwar sind auch Außenkabel, die in das Gebäude eingeführt werden, als dauerhaft eingebaut zu betrachten. Jedoch ist davon auszugehen, dass eine begrenzte Länge an Kabeln, wie sie bei Außenkabeln für die Kommunikationsversorgung vorgeschrieben ist, keinen Einfluss auf den Brandschutz des Bauwerks hat. So ist es Ziel des Brandschutzes, der Entstehung eines Brands und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorzubeugen und bei einem Brand die Rettung von Menschen und

Sicherheit im Brandfall

BRANDSCHUTZKABEL ERHÖHEN
DIE SICHERHEIT

Quelle: Europacable

Tieren sowie wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Der Beitrag einer begrenzten Länge an Außenkabeln auf die Ausbreitung eines Feuers und die Brandausbreitung ist aus Sicht des ZVEI als vernachlässigbar einzustufen. Entsprechend fallen Außenkabel für die Kommunikationsversorgung, die nur eine begrenzte Länge ins Bauwerk geführt werden, definitionsgemäß nicht unter die Bauproduktenverordnung.

Begrenzte Länge

Dieser Aspekt wurde auch bereits vor Inkrafttreten der BauPVO für Kabel und Leitungen entsprechend berücksichtigt. Gemäß der Installationsnorm EN 50174-2 mussten und müssen Kommunikationskabel, die in Gebäuden installiert werden, die Prüfung nach EN 60332-1-2 bestehen. Dies entspricht mindestens der Klasse E_{ca}. Kommunikationskabel, die die Prüfung nach EN 60332-1-2 nicht bestehen und damit in die Klasse F_{ca} fallen, dürfen nur bis zu zwei Meter weit ins Gebäude eingeführt werden.

Alternativ können andere Brandschutzmaßnahmen, wie die Planung gesonderter Brandabschnitte für die Kabeleinführung oder der Einsatz von Kabelabschottungen getroffen werden, um das Schutzziel zu erfüllen.

Diese Zwei-Meter-Regelung gilt nur in den Fällen, in denen es keine anderen nationalen Längenbegrenzungen gibt.

Fazit

Aus Sicht des ZVEI fallen Außenkabel für die Kommunikationsversorgung nicht in den Geltungsbereich der Bauproduktenverordnung, wenn die Länge innerhalb von Bauwerken explizit begrenzt ist. Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Bauproduktenverordnung fallen, dürfen keine CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung tragen. Eine begrenzte Länge von zwei Metern ist nach Norm zulässig und stellt sicher, dass das Schutzziel des Brandschutzes auch weiterhin erfüllt ist.

Weitere Informationen zu Kabeln und Leitungen unter der Bauproduktenverordnung finden Sie unter:

www.zvei.org/kabel